

ERGEBNISPROTOKOLL
DER RATSSITZUNG VOM 30.11.2022 um 20.00 Uhr.
im Gemeinderatssaal

MITGLIEDER		anwe- send	abwes. entsch.	abwes. Unentsch	betritt bei Tagesordnungs- -Punkt den Sitzungssaal
Rienzner Martin	Bürgermeister				
Andronico dott. Matteo	Vize-Bürgermeister				
Kristler Peter	Gemeindereferent				
Plitzner Dr. Christian	Gemeindereferent				
Schubert Watschinger Irene	Gemeindereferent				
Steinwandter Dipl. Agr. Florian	Gemeindereferent				
Baur Walter	Rat				
Comini dott. Enrico	Rat				
Innerkofler Alfred	Rat				
Kraler dott. Alexander	Rat				20.10
Lanz Peter Paul	Rat				
Niederstätter Serani Margareth	Rat				
Pellegrini Dr. Ing. Ralf	Rat				
Rizzo Patrick	Rat				
Santer Herbert	Rat				
Stauder Wolfgang	Rat				
Steinwandter Dr. Ing. Herbert	Rat		X		
Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula	Rat				

Seinen Beistand leistet der Gemeindesekretär, Herr Taschler Dr. Wilfried.

Der Herr Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder. Er stellt die Beschlussfähigkeit (16 Räte anwesend) des Gemeinderates fest und erklärt sodann die Sitzung zwecks Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte für eröffnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die erforderlichen Beschlussvorlagen zu den betreffenden Beschlüssen ordnungsgemäß vorbereitet sind und aufliegen. Gleichmaßen liegen die Gutachten hinsichtlich der administrativen Ordnungsmäßigkeit, abgegeben vom Verantwortlichen, der für die Bearbeitung zuständigen Organisationseinheit bzw. vom Gemeindesekretär und die Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit vom Verantwortlichen des Rechnungsamtes vor.

Die Gutachten sind positiv.

Die vorliegenden Gutachten werden in den Beschluss aufgenommen und bilden ergänzenden Bestandteil desselben.

Die Aufzeichnung der Sitzung und die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates werden gemäß geltender Geschäftsordnung in folgender Art und Weise verfasst: Die Diskussion im Gemeinderat wird in einer Tonaufzeichnung digital festgehalten. Der Sekretär ist für die Verwahrung der Tonaufzeichnung verantwortlich. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, die Tonaufzeichnung anzuhören. Über die Sitzung des Gemeinderates wird vom Sekretär eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls verfasst, aus der die anwesenden Mitglieder und die getroffenen Entscheidungen mit dem Ergebnis der Abstimmungen hervorgehen. Auf ausdrückliches Verlangen wird die Erklärung zur Stimmabgabe in der Sitzungsniederschrift voll inhaltlich wiedergegeben. In diesem Falle muss die Erklärung zur Stimmabgabe entweder in schriftlicher Form an den beurkundenden Sekretär übergeben oder in die Sprechanlage diktiert werden.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

Ernennung Stimmzähler:

Folgende Ratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden mit 16 Ja-Stimmen, bei 16 anwesenden und abstimmenden Räten zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzung bestimmt:

Pellegrini Dr. Ing. Ralf
Innerkofler Alfred

Im Sinne der geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt die Niederschrift der letzten Ratssitzung als genehmigt, nachdem keinerlei diesbezügliche Berichtigungsanträge gestellt worden sind.

GR Kraler dott. Alexander betritt den Sitzungssaal.

1. 8. Bilanzänderung und Abänderung des Einheitlichen Strategiedokumentes (ESD) - Geschäftsjahr 2022-2024

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf die Notwendigkeit neue Ausgaben zu tätigen oder die bereits bestehenden zu ändern und erläutert den diesbezüglichen Vorschlag zur Änderung des Kompetenz-Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr 2022, der vom Gemeindeausschuss vorbereitet ist und aus beiliegenden Aufstellungen hervorgeht. Die Gesamtsumme der Abänderungen im Einnahmenteil und Ausgabenteil beträgt € 318.400,79.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Aus den in den Prämissen genannten Gründen am Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Toblach für die Finanzjahre 2022-2024 die Änderungen der Kompetenzgebarung gemäß beiliegender Aufstellung vorzunehmen.
2. Gleichzeitig auch das einheitliche Strategiedokument 2022 - 2024, gemäß beiliegender Aufstellung, abzuändern.
3. Die Gesamtsumme der Abänderungen im Einnahmenteil und Ausgabenteil beträgt € 318.400,79.
4. Darauf hinzuweisen, dass mit den gegenständlichen Änderungen die Haushaltsgleichgewichte für die Jahre 2022, 2023 und 2024 bestehen bleiben.

Diese Maßnahme wird einstimmig für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

2. Genehmigung des einheitlichen Strategiedokumentes für die Finanzjahre 2023-2025 (Vorstellung des provisorischen Entwurfes des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für die Finanzjahre 2023-2025)

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Das einheitliche Strategiedokument ist das neue Planungsdokument, das den Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag ersetzt. Es stellt die strategischen und operativen Leitlinien der Körperschaft dar. Das einheitliche Strategiedokument besteht aus zwei Teilen, einem strategischen und einem operativen Teil. Im strategischen Teil werden die strategischen Leitlinien der Körperschaft festgelegt und jährlich angepasst. Im operativen Teil werden aus den strategischen Leitlinien konkrete Ziele definiert, welche in den einzelnen Missionen und Programme des Haushaltsvoranschlages umgesetzt werden. Das einheitliche Strategiedokument wird in Bezug auf die Haushaltsjahre 2023-2025 angewandt und fortgeschrieben.

Der Bürgermeister erläutert den diesbezüglich ausgearbeiteten Entwurf eines einheitlichen Strategiedokumentes für die Finanzjahre 2023-2025, welches heute zur Genehmigung unterbreitet wird. Weiters wird dem Gemeinderat der provisorische Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für die Finanzjahre 2023-2025, dessen Bilanzdaten sich wiederum im einheitlichen Strategiedokument widerspiegeln, in Grundzügen dargelegt. Jeder Gemeinderat hat im Sinne der neuen Verordnung die Möglichkeit hier noch Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die nächste Ratssitzung ist für den 22. Dezember festgelegt, anlässlich welcher der Haushalt dann definitiv genehmigt werden soll.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage: das einheitliche Strategiedokument für die Finanzjahre 2023-2025, welches wesentlichen und integrierenden Bestandteil gegenständlichen Beschlusses bildet, zu genehmigen.

3. Genehmigung der neuen Verordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)

Berichterstatter: Der Gemeindesekretär

Der Gemeindesekretär verweist auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, weshalb die eigene Gemeindeverordnung entsprechend anzupassen ist. Nach Einsichtnahme und Vorstellung des Entwurfs der neuen Verordnung, vorbereitet vom Steueramt der Gemeinde, gemäß der Vorlage wie diese durch eine beim Gemeindeverband eingesetzten Arbeitsgruppe für Gemeindesteuern, ausgearbeitet worden ist, durch den Gemeindesekretär.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die beiliegende Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS), bestehend aus 10 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Verordnung ab dem 1. Jänner 2023 gilt und ab diesem Zeitpunkt die bisherige Verordnung genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 40 vom 22.09.2014 und nachfolgende Änderungen ihre rechtskraft verliert.
3. Diesen Beschluss sowie gegenständliche Gemeindeverordnung dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch zu übermitteln.

4. Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) – Festlegung der Freibeträge und Steuersätze ab dem Jahr 2023

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Vorsitzende erläutert den Vorschlag des Gemeindeausschusses zu den Freibeträgen und Steuersätzen ab dem Jahr 2023, welcher zwischen den Gemeinden des Oberpustertals hinsichtlich Leerstandsregelung weitgehend abgesprochen worden ist. Auch die Notwendigkeit bestimmte Einnahmen für einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt zu generieren wird unterstrichen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. für die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) ab dem Jahr 2023 den ordentlichen Steuersatz in der Höhe von 1,10 % für die nicht zur Verfügung stehenden Wohnungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der GIS-Verordnung und für die anderen von den Landesbestimmungen vorgesehenen Immobilien festzulegen;
2. ab dem Jahr 2023 den Freibetrag für die Hauptwohnungen samt Zubehör gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, in der Höhe von 730,00 Euro festzulegen;
3. ab dem Jahr 2023 folgende Steuererleichterungen in Bezug auf die GIS-Steuer festzulegen: a) für die Wohnungen samt Zubehör gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der GIS-Verordnung (kostenlose Nutzungsleihe):
Steuersatz: 0,4 %; b) für die Wohnungen samt Zubehör gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der GIS-Verordnung (vermietete Wohnungen mit Wohnsitz): Steuersatz: 0,6 %;
4. ab dem Jahr 2023 den unter Artikel 3 Absatz 2 der GIS-Verordnung (zur Verfügung stehende Wohnungen) vorgesehenen erhöhten Steuersatz in der Höhe von 1,56 % festzulegen;
5. ab dem Jahr 2023 den unter Artikel 3 Absatz 1 der GIS-Verordnung (Baugründe) vorgesehenen erhöhten Steuersatz in der Höhe von 1,56 % festzulegen;
6. ab dem Jahr 2023 den im Artikel 5 Absatz 1, Artikel 9/quarter Absatz 2 (Baugründe) des Landesgesetzes vom 20. April 2022, Nr. 3, vorgesehenen Marktwert für eine einzige Baugrundfläche, für welche der erhöhte Steuersatz von 1,56 % (siehe Steuersatz unter Punkt 5) nicht zur Anwendung kommt, in der Höhe von 100.000.- Euro festzulegen;

Gegenständlichen Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch zu übermitteln.

5. Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes zur Umwidmung von Eisenbahngebiet in Landwirtschaftsgebiet mit Eintragung einer Gemeindestraße Typ D: Stellungnahme des Gemeinderates zu den eingebrachten Einwänden

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass mit Beschluss des Gemeindeausschuss Nr. 358/A vom 21.09.2022 das Verfahren zur Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes für folgenden Abänderungsentwurf eingeleitet wurde: Abänderung von Eisenbahngebiet in Landwirtschaftsgebiet im Bereich der Bp. 447 K.G. Toblach mit Eintragung einer Gemeindestraße Typ D.

Innerhalb der vorgesehenen Frist der Hinterlegung und Veröffentlichung sind mit Datum 07.11.2022, Eingangsprotokoll Nr. 0016070 vom 08.11.2022, diesbezügliche Einwände von Herrn Christian Pircher und Pircher Finim AG eingereicht worden, zu welchen nun vom Gemeinderat Stellung zu nehmen ist. Der Bürgermeister legt die vorgebrachten Einwände dar und schlägt dem Gemeinderat eine diesbezügliche Stellungnahme zu den einzelnen Punkten vor.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR Niederstätter Serani Margareth und Baur Walter) bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

Zu den mit Datum 07.11.2022, Eingangsprotokoll Nr. 0016070 vom 08.11.2022, eingereichten Einwänden, betreffend das Verfahren zur Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes eingeleitet mit Beschluss des Gemeindeausschuss Nr. 358/A vom 21.09.2022 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1.: Ziel der beantragten Abänderung des Landschafts- und Bauleitplanes ist die Ausklammerung des Gebäudes auf Bp. 447 K.G. Toblach aus dem Eisenbahngebiet, um dieses i.S. des Art. 39 des LG 9/2018 als Wohnungen für Ansässige nutzbar zu machen. Die in Natura bereits bestehende Zufahrtsstraße bis zum Gewerbegebiet D1 soll im Zuge des Verfahrens im Bauleitplan als Gemeindestraße eingetragen werden. Die eingeleitete Abänderung bewirkt, neben der Schaffung von Wohnraum für Ansässige, auch eine direkte Anbindung des angrenzenden Gewerbegebietes an die Hauptverkehrswege S.S. 49 und S.S. 51. Die von der Abänderung betroffenen

Flächen werden in den Beilagen zum Beschluss des Gemeindeausschuss Nr. 358/A vom 21.09.2022 klar hervorgehoben. Die Interaktion zum angrenzenden Gewerbegebiet ist unmissverständlich ersichtlich und dem Eigentümer desselben auch bestens bekannt.

Zu Punkt 2.: Der von Art. 52 LG 9/2018 mit Verfahren Art. 53 LG 9/2018 zu erstellende Gemeindeentwicklungsplan sowie Gemeindeplan für Raum und Landschaft bedingt eine umfangreiche, teilweise auch gemeindeübergreifende Planungstätigkeit, welche nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, weshalb hierfür seitens des Gesetzgebers auch entsprechende mehrjährige Fristen vorgesehen sind. Bis zur Ausarbeitung der genannten Planungsinstrumente kann die Gemeinde i.S. der Übergangsbestimmungen Art. 103 LG 9/2018 notwendige Änderungsvorschläge einreichen. Offensichtlich ist auch die Notwendigkeit die bereits bestehende und genutzte Zufahrtsstraße in eine Gemeindestraße umzuwandeln, welche auch weiterhin dem Gebäude auf Bp. 447 K.G. Toblach dienen soll.

Zu Punkt 3.: Die Eintragung einer Gemeindestraße Typ D in diesem Bereich ermöglicht, neben der direkten Anbindung des Gebäudes auf Bp. 447 K.G. Toblach auch jene des Gewerbegebietes an die Hauptverkehrswege und zudem eine beträchtliche Verkehrsberuhigung der Ortsteile Neutoblach und Rienz. Außerdem wird eine bereits bestehende und auch als Zufahrt zum Gewerbegebiet benutzte Straße im Bauleitplan eingetragen und somit einer offiziellen Nutzung zugeführt.

Zu Punkt 4.: die mit obgenanntem Beschluss eingeleitete Abänderung liegt, durch die beschriebene Schaffung von Wohnraum für Ansässige und die direkte Erreichbarkeit des Ortsteiles Rienz und der dort befindlichen Gewerbegebiete mit den entsprechenden verkehrs- und umweltmäßigen Entlastungen für die Ortsteile Neutoblach und Rienz, eindeutig im öffentlichen Interesse.

Zu Punkt 5.: die momentan bestehende Teilung des Gewerbegebietes D1 durch den Tiefenweg kann unabhängig von vorliegendem Abänderungsvorschlag behoben werden. Diesbezüglich hat die Gemeindeverwaltung mehrfach Gespräche mit dem Eigentümer der Zone geführt, verschiedene Lösungsvorschläge wurden aber nie konkretisiert. Der Eigentümer wird nochmals ersucht einen entsprechenden Vorschlag, welcher seinen Bedürfnissen entspricht, vorzulegen.

6. Beschlussantrag der „Bürgerbewegung Toblach Gemeinsam-Insieme“: Audioprotokoll und Live-Stream der Gemeinderatssitzung

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf den eingereichten Beschlussantrag zum Thema und schlägt vor diesen aus folgenden Gründen abzulehnen: die Gemeinde Toblach verfügt bereits über eine genehmigte Verordnung zu diesem Thema, welche den angesprochenen Notwendigkeiten und Bedürfnissen Rechnung trägt und im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen ist. Weiters werden künftige Sitzungen entsprechend mittels Live-Stream Modus übertragen, wofür auch bereits der Ankauf der notwendigen Ausrüstung beschlossen worden ist. Sinn und Zweck des Beschlussantrages sind somit bereits umgesetzt, während die nachträgliche Veröffentlichung der Videoaufzeichnung nicht opportun erscheint.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung erhält der Beschlussantrag folgendes Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen (GR Niederstätter Serani Margareth, Baur Walter, Lanz Peter Paul, Stauder Wolfgang und Rizzo Patrick) 12 Nein-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben und gilt somit als abgelehnt.

Im Sinne der geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates wird die Ablehnung des Beschlussantrages lediglich in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

Mitteilungen und Verschiedenes:

Tonaufzeichnung gemäß Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Ende der Sitzung um 23.24 Uhr.

DER VORSITZENDE
Rienzner Martin

DER GEMEINDESEKRETÄR
Taschler Dr. Wilfried

digital signiertes Dokument